

Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock haben die Herren Directores und Deputirten der Löbl. Brauer-Compagnie angezeigt, wasmaßen sich mehrere Compagnie-Verwandte des sie der Reihe nach getroffenen großen Bierbrauens, bey den zeitherigen hohen Preisen der Erfordernisse dazu, entzogen haben, und die belobte Compagnie zur Hebung dadurch unvermeidlich entstandenen Mängel, bereits im Jahre 1794 den Beschluß: daß derjenige, welcher in der ihn treffenden Ordnung nicht brauen will, dadurch seiner Berechtigung zum Brauen in dreyen Turnis verlustig seyn solle ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1800]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890495025>

Abstract: Reihe-Brauen betreffende Verordnung, Rostock 1800

Druck Freier  Zugang





Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock haben die Herren Directores und Deputirten der Pöbl. Brauer-Compagnie angezeigt, wasmaßen sich mehrere Compagnie-Verwandte des sie der Reihe nach getroffenen großen Bierbrauens, bey den zeitherigen hohen Preisen der Erfordernisse dazu, entzogen haben, und die belobte Compagnie, zur Hebung dadurch unvermeidlich entstandenen Mängel, bereits im Jahre 1794 den Beschluß:

daß derjenige, welcher in der ihn treffenden Ordnung nicht brauen will, dadurch seiner Berechtigung zum Brauen in dreyen Turnis verlustig seyn solle,

gefaßt, und denselben unterm 21sten December vorigen Jahres, mit dem Hinzusatz:

Unsre Obrigkeitliche Confirmation darüber nachzusuchen,

danächst auch unterm 20sten huius, nachdem die gesammten Compagnie-Verwandten, unter der namentlichen Anzeige, daß dieserhalb abermal deleberirt werden solle, convocirt worden, mit der Erweiterung:

daß ein solcher, der in der ihn treffenden Ordnung nicht brauen will, davon dem worthabenden Herrn

Directori $\frac{1}{4}$ Jahr vorher die Anzeige machen solle, wiederholt habe. Und solchermaßen haben Uns die Eingangs gedachten Herren Directores und Deputirten um
die

die Ertheilung Unserer Obrigkeitlichen Confirmation ge-
ziemend gebeten. Wann nun diese Beliebungen bloßhin
die Erhaltung einer guten Ordnung, mithin das Wohl
der Löbl. Brauer-Compagnie, bezwecken; so haben
Wir diesem Gesuche, nach satzamer Erwägung aller
dabey eintretenden Umstände gewillfabret, Confir-
miren demnach, so viel aus Obrigkeitlicher Macht und Ge-
walt, auch von Rechts und Gewohnheits wegen, auß
Bündigste geschehen kann und mag, jedoch Uns und
Gemeiner Stadt, so wie einem Jeden an seinem erweis-
lichen Rechte, allewege unnachtheilig, sothane Beliebun-
gen kraft dieses wissendlich und wohlbedächtlich dahin:

- I. daß ein jeder Compagnie-Verwandter dem wortha-
benden Herrn Directori die Anzeige, daß er sich des
Brauens in der ihn treffenden Reihe begeben, drey
Monate vorher, bey Vermeidung einer Strafe von
10 Rthlr., zu machen habe; gestalten denn ein Ver-
zeichniß derer, die sich eximirt haben, auf der Bier-
bude gehalten werden soll, damit jeder Interessent
die Zeit, in der ihn die Ordnung zum Brauen muth-
maßlich trifft, daraus entnehmen könne;
- II. daß jeder Compagnie-Verwandter, der sich des
Brauens in der ihn treffenden Ordnung begiebt,
dadurch seiner Berechtigung zum Brauen in zwee-
nen darauf folgenden Turnis verlustig seyn solle,
mithin seine Befugniß zum Brauen allererst im
Dritten

dritten Turno nach seiner Entfagung, oder wenn man diese mit rechnet im vierten Turno, ausüben dürfe und solle; sodann auch, wenn er sich anderweitig zu eximiren gemeynet seyn dürfte, die sub I. gedachte Anzeige zu machen schuldig sey; also und der Gestalt, daß diese Puncte von sämtlichen Interessentibus stets fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserm Stadt-Sigel und Unserß Protonotarii Unterschrift. Gegeben Rostock den 25sten August 1800.



Ex
Speciali Commissione
Ampl. Senatus Ciuitatis Rostochiensis
in fidem subscripti
Johann Christian Theodor Stever,
Eiusdem Ciuitatis Protonotarius.



dritten Turno nach seiner Entfagung, od
man diese mit rechnet im vierten Turno,
dürfe und solle; sodann auch, wenn er sic
weitig zu eximiren gemeynet seyn dürfte,
gedachte Anzeige zu machen schuldig sey;
also und der Gestalt, daß diese Punkte von säm
Interessentibus stets fest und unverbrüchlich
werden sollen.

Urkundlich unter Unserm Stadt-Sigel
fers Protonotarii Unterschrift. Gegeben Ro
25sten August 1800.



Ex
speciali Commissio
Ampl. Senatus Ciuitatis Ro
in fidem subscrip
Johann Christian Theod
Eiusdem Ciuitatis Proton

